

Förderverein

im TC Blau-Weiß Lohbrügge e. V. Moosberg 2, 21033 Hamburg

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Leistungstennis im “Tennis-Club Blau-Weiß Lohbrügge“ e. V.“

Die Kurzbezeichnung lautet: Förderverein im TC Blau-Weiß Lohbrügge

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

2. Aufgaben und Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung des Tennissports und hier insbesondere des Leistungstennis im Tennisclub Blau-Weiß Lohbrügge e. V.. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres

4. Mitglieder

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenmehrheiten werden.

Alle Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied besitzt das Wahlrecht und hat eine nicht übertragbare Stimme.

Die Aufnahme in den Förderverein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Über einen Ausschluss wegen Schädigung des Vereinsinteresses entscheidet – nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes – der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Widerspruch des Mitgliedes entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

5. Organe

I. Organe des Fördervereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

II. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden zugleich Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) 1. Beisitzer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem 2. Beisitzer, in der Person des jeweiligen Vereins-Jugendwartes
- f) dem 3. Beisitzer, in der Person des jeweiligen Vereins-Sportwartes
- g) dem 4. Beisitzer, in der jeweiligen Person des Vereinstainers
- h) dem 5. Beisitzer, in der Person des 1. oder 2. Vorsitzenden des TC Blau-Weiß Lohbrügge e. V., soweit die Beisitzer von e) bis h) nicht bereits dem Vorstand in den Positionen a) bis d) angehören.

Der Vorstand von a) bis d) wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt und zwar zu a) und c) im 1. Jahr und zu b) und d) im darauf folgenden Jahr. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.

Förderverein

im TC Blau-Weiß Lohbrügge e. V. Moosberg 2, 21033 Hamburg

Er entscheidet in einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel; er darf den Kassenbestand nicht überschreiten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber auch dann nur eine Stimme. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur ersatz- oder Neuwahl ergänzen.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand gibt sich innerhalb von 6 Monaten ab erstmaliger Wahl eine Geschäftsordnung.

Der Schatzmeister führt über die laufenden Geschäfte eine einfache Buchführung.

Jeweils für 2 Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Rechnungslegung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

III. Mitgliederversammlungen

In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter stattzufinden, zu der 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Anträge sind bis zum Beschluss der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich einzureichen

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15% aller Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde nach Beginn der Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung statt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

6. Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe das Mitglied grundsätzlich selbst festlegt. Die Mitgliederversammlung bestimmt aber den Mindestbeitrag, den jedes Mitglied zu leisten hat. Freiwillige Zahlungen der Mitglieder oder Förderer sind in beliebiger Höhe möglich.